



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2023 – Auszug aus Drucksache 18/26232 –

Frage Nummer 39 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grundsteuererklärungen muss der Freistaat Bayern auf der Grundlage des neuen Bayerischen Grundsteuergesetzes abgeben, wie viele davon gingen bereits an die Finanzämter und wie viele Grundsteuererklärungen werden voraussichtlich nicht fristgerecht bis Ende Januar der Steuerverwaltung vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Für steuerbefreiten Grundbesitz, der nach den §§ 3 oder 4 Grundsteuergesetz (GrStG) vollständig von der Grundsteuer befreit war und wenn keine Änderung eingetreten ist, die die Steuerbefreiung teilweise oder vollständig entfallen lassen hat, wurde durch Verfügung des Landesamts für Steuern auf die Erklärungsabgabe verzichtet (siehe dazu ¹).

Ist für eine Liegenschaft im Eigentum des Freistaates eine Grundsteuererklärung abzugeben, so erfolgt die Abgabe zuständigkeitshalber durch den jeweiligen Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle. Die Erklärungspflicht verteilt sich folglich auf alle Ressorts und deren nachgeordnete Behörden. Eine Gesamtquote für die Erledigung für den Freistaat Bayern ist daher in der Kürze der Zeit nicht ermittelbar.

¹ https://www.grundsteuer.bayern.de/pdf/2022-10-28-Verfuegung_Ausnahme_von_Erklaerungspflicht_Grundsteuer.pdf